

Die Stadt Neuburg a. d. Donau erlässt auf Grund der Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert am 24. April 2001 (GVBl S. 140) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I 461) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), folgende

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Neuburg an der Donau
(Kostensatzung)**

[Legende](#)

§ 1

Die Stadt Neuburg an der Donau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Oktober 1982 in der Fassung vom 18. März 1997 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 05. Dezember 2001

Anlage zu § 2 der Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Neuburg an der Donau

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 Euro
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene- nen Gebühr, mindestens 5 Euro. 5 Euro im Einzelfall
	002	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigungen	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIIMBI S. 571) 5 bis 75 Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in die Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	004	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 Euro
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
01		Informationsfreiheitssatzung (IFS)	
	011	Auskünfte	
		1. Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	Kostenfrei
		2. Erteilung einer schriftlichen Auskunft, auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 200 Euro
		3. Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500 Euro
	012	Herausgabe	
		1. Herausgabe von Abschriften	15 bis 100 Euro
		2. Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.	60 bis 500 Euro
		Einsichtnahme	
	013	bei der Behörde, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02 Hauptverwaltung			
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 Euro, soweit nicht kostenfrei.
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	12,50 bis 150 Euro
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	50 bis 2.500 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro
		4.0 bei Geldanspruch	12,50 bis 200 Euro
		4.1 sonst	
03 Finanzverwaltung			
	031	Abmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 Euro
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
	11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 Euro
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 Euro
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BBauG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BBauG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 Euro
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	30 Euro
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses bezüglich einer Teilungsgenehmigung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	20 Euro
	618	Erklärung im gemeindlichen Freistellungsverfahren gemäß Art. 64, II, BayBO	40 Euro
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnungen der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 Euro
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 Euro
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 Euro
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zu- weisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 Euro
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverord- nung	10 bis 1.250 Euro
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverord- nung	10 bis 600 Euro
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 Euro
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 Euro